

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) zwischen

Partei 1

Leuphana Universität Lüneburg
vertr. durch den Präsidenten,
Prof. (HSG) Dr. Sascha Spoun
Universitätsallee 1
D – 21335 Lüneburg und

Partei 2

Technischen Universität Clausthal
vertreten durch die Präsidentin, diese vertreten durch den Hauptberuflichen Vizepräsidenten,
dieser wiederum vertreten durch den Direktor am Institut für Wirtschaftswissenschaften Prof.
Dr. Fabian Paetzel
D – 38678 Clausthal-Zellerfeld

Partei 3

Universität Vechta
vertreten durch den Präsidenten,
Prof. Dr. Thomas Bals
Driverstraße 22
D – 49377 Vechta

Partei 4

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
vertreten durch den Präsidenten,
Prof. Dr. Ralph Bruder
Ammerländer Heerstraße 114-118
D – 26129 Oldenburg

Partei 5

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Welfengarten 1
D – 30167 Hannover
vertreten durch das Präsidium,
vertreten durch den Präsidenten,
Prof. Dr. Volker Epping,
dieser vertreten durch die Geschäftsführende Leiterin des Instituts für Innovationsökonomik
und durch den Geschäftsführenden Leiter des Instituts für Umweltplanung

Partei 6

der Georg-August-Universität Göttingen/ Georg-August-Universität Göttingen Stiftung
Öffentlichen Rechts (Stiftungsuniversität Göttingen)
vertreten durch den Präsidenten
Wilhelmsplatz 1
D – 37073 Göttingen

Partei 7

Universität Osnabrück
vertreten durch die Präsidentin,
Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
Neuer Graben 29 / Schloss
D – 49074 Osnabrück

PRÄAMBEL

Im Wissenschaftsraum „Verhaltensökonomik und gesellschaftliche Transformation“ sind zahlreiche Forschungsprojekte geplant. Themengebiete sind Klimawandel und -politik, Digitalisierung und künstliche Intelligenz, demographischer Wandel sowie Migration und Krieg. Die Forschung wird sich insbesondere mit den Unterschieden zwischen gesellschaftlichen Gruppen befassen, etwa mit den Auswirkungen auf die Bevölkerung in Stadt und Land, mit unterschiedlichen Einkommensgruppen, Geschlechtern, mit sozialer und kultureller Diversität sowie politischen Einstellungen.

Im Mittelpunkt der geplanten empirischen Forschungsprojekte wird das „Niedersachsenpanel“ stehen. Es soll einen repräsentativen Querschnitt der niedersächsischen Bevölkerung abbilden. In den hiermit durchgeführten Studien sollen auch bisher unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen wie Rentner:innen, Landbevölkerung, Migrant:innen und Jugendliche berücksichtigt werden, um die Qualität und Relevanz der Forschungsergebnisse zu steigern.

§ 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) Im Rahmen des Niedersachsenpanels werden personenbezogene Daten von Interessierten für wissenschaftliche Studien verarbeitet. Je nach Prozessabschnitt erfolgt die Verarbeitung dieser Daten

- auf Servern von Partei 1 oder von ihrem beauftragten Unternehmen (Teilnähmemanagement in einer Teilnehmerdatenbank inkl. Organisation Aufwandsentschädigung, Betrieb und Wartung Befragungsplattform)
- auf Veranlassung der Parteien 1 bis 7 auf Servern von Partei 1 oder von ihrem beauftragten Unternehmen (Anlage Studie, Auswertung Befragungsdaten)
- auf Servern von Partei 1 bei Aufbereitung, Zusammenführung und Bereitstellung der erhobenen Befragungsdaten für einzelne Studien

Die Parteien legen dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DS-GVO).

Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

§ 2

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist Partei 1 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Bereich Teilnehmernmanagement (Anmeldung, Betrieb Wartung Datenbank), Organisation Aufwandsentschädigung, Betrieb und Wartung von zwei Online-Befragungsplattformen und die Datenaufbereitung einschließlich Pseudonymisierung von Befragungsergebnissen in einer Datenbank (Wirkbereich A) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage die Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO ist, sind die Datenarten/-kategorien Persönliche Teilnehmer-ID, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiendaten (Alter, Geschlecht, Größe Wohnort [Einwohnerzahl], Zeitstempel, Fragebogenantworten), Angaben zur Teilnahme an Studien, Dokumentation Einwilligungserklärung und Bankverbindung.

(2) Die Parteien 1 - 7 sind jeweils im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb der von ihnen angelegten Studien für die Gestaltung von Befragungen und die Auswertung von Befragungsdaten (Wirkbereich B bis H) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage die Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO ist, sind die Datenarten/-kategorien Teilnehmer-ID, Angaben zur Teilnahme an Studien, Studiendaten (Alter, Geschlecht, Größe Wohnort [Einwohnerzahl], Zeitstempel, Fragebogenantworten).

(3) Soweit die Parteien in den Befragungen Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten abfragen, richtet sich die Einwilligung zur Datenverarbeitung außerdem nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO.

(4) Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1.

§ 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

(2) Alle Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Die Parteien sind sich einig, dass von Partei 1 im Bereich des Teilnehmernmanagements lediglich notwendige Angaben für Organisation und Kommunikation im Rahmen der Teilnahme an Studien verarbeitet werden. Die übrigen Parteien sorgen dafür, dass bei Befragungen keine zusätzlichen Daten erhoben werden, die für sich genommen eine Identifizierung der betroffenen teilnehmenden Personen durch die erhebende Partei oder Dritte ermöglichen könnten. Bei der Bewertung, ob eine solche Identifizierung möglich ist, orientieren sich die Parteien am Erwägungsgrund 26 Satz 3 und 4 zur DS-GVO. Im Übrigen beachten alle Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DS-GVO.

§ 5

Die Parteien verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass Partei 1 die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bereitstellt. Vor der Bereitstellung der Information für den Wirkbereich A ist Benehmen mit den anderen Parteien herzustellen. Die anderen Parteien unterstützen Partei 1 bei der Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO, insbesondere bei Informationen zu einzelnen Studien / Befragungen. Die Parteien stellen sich dazu bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung.

§ 6

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber allen Vertragsparteien geltend machen. Sie erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Partei 1. Aufgrund der geltenden Fristen leiten die anderen Parteien Anfragen unverzüglich an Partei 1 weiter.

§ 7

(1) Partei 1 verpflichtet sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DS-GVO nachzukommen.

(2) Partei 1 verpflichtet sich den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DS-GVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Bei Eingang einer Anfrage wird der anfragenden Person der Eingang bestätigt und die Anfrage an Partei 1 weitergeleitet, falls bekannt bereits mit den zu beauskunftenden Daten der zugehörigen Teilnehmer ID. Die anderen Parteien verpflichten sich insoweit, ein von Partei 1 zur Verfügung gestelltes Muster für die jeweilige Teilnehmer-ID auszufüllen und auf einem sicheren Übermittlungsweg zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlichen Fristen gemäß Art. 12 Abs. 3 DS-GVO werden bei der Abstimmung von allen Parteien angemessen berücksichtigt. Partei 1 trägt die zur ID gehörigen Daten zusammen und beantwortet das Auskunftsbegehren an die hinterlegten Kontaktdaten der betroffenen Person auf einem sicheren Übermittlungsweg. Werden abweichende Kontaktdaten angegeben, so stellt Partei 1 sicher, dass keine vernünftigen Zweifel an der Identität der anfragenden Person bestehen, bevor die Auskunft erteilt wird. Die beteiligten Parteien werden über die erfolgte oder abgelehnte Auskunftserteilung anschließend informiert.

Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung. Die hierfür zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind Dr. Janina Kraus (Partei 1), Prof. Dr. Fabian Paetzel (Partei 2), Prof. Dr. Gerald Eisenkopf (Partei 3), Prof. Dr. Jan Sauermann (Partei 4), Prof. Dr. Marina Schröder (Partei 5), Prof. Dr. Holger A. Rau (Partei 6), Prof. Dr. Robert Gillenkirch (Partei 7). Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist den anderen Parteien unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die anderen Parteien weiterzuleiten. Diese sind verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur

Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

§ 9

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten oder der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 10

Die Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).

§ 11

Alle Parteien unterliegen den aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 12

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

§ 13

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

§ 14

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen des Teilnehmemanagements, bzw. der zugehörigen Datenbank zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.

§ 15

(1) Die in Anlage 2 aufgeführten Unternehmen sind in diesem Rahmen Auftragsverarbeiter der jeweiligen Parteien im Sinne von Artikel 28 DS-GVO. Die Parteien stellen sicher, dass nur die in Anlage 2 genannten Datenkategorien bei den jeweiligen Unternehmen verarbeitet werden. Sie weisen insbesondere die ihnen unterstellten Personen, denen Zugang zu den Servern im Rahmen dieser Vereinbarung gewährt wird, auf die Einhaltung dieser Pflicht hin.

(2) Die Parteien verpflichten sich im Hinblick auf die Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden personenbezogenen Daten, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die Zustimmung der anderen Vertragsparteien vor Abschluss des Vertrages in Textform einzuholen. Eine von der zuständigen Partei entsprechend aktualisierte Fassung von Anlage 2 ist der Einholung der Zustimmung beizufügen.

(3) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(4) Verarbeitungen im Auftrag der jeweils zuständigen Partei finden innerhalb EU bzw. des EWR statt. Für den Fall, dass während der Datenverarbeitung personenbezogene Daten von einer Partei an Mitgliedstaaten außerhalb der EU bzw. des EWR übermittelt werden, sieht die jeweils zuständige Partei angemessene Garantien gem. Art. 44–50 DS-GVO vor. In Fällen, in denen der Transfer nicht auf einem Angemessenheitsbeschluss beruht, stellt die zuständige Partei den Abschluss von Standarddatenschutzklauseln nach dem Beschluss 2001/497/EG der Europäischen Kommission in der Fassung des Beschlusses vom 16. 12. 2016 – 2016/2297 oder nach dem Beschluss 2004/915/EG (oder ggf. einer neueren Fassung, jeweils im Allgemeinen „Standarddatenschutzklauseln“) sicher. Falls die Europäische Kommission neue Standarddatenschutzklauseln verabschiedet, wird die zuständige Partei diese neuen Klauseln abschließen. Im Falle von Widersprüchen zwischen Standarddatenschutzklauseln und dieser Vereinbarung gehen die Regelungen der Standarddatenschutzklauseln vor.

§ 16

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

§ 17

Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind.

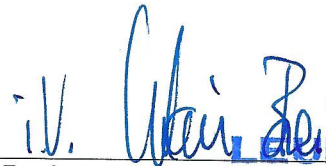
Anlagen:

Anlage 1 „Verarbeitungsschritte / Bestandteile Niedersachsen-Panel“

Anlage 2 „Liste der Auftragsverarbeiter“

Leuphana Universität Lüneburg

Lüneburg, den 11.06.2025



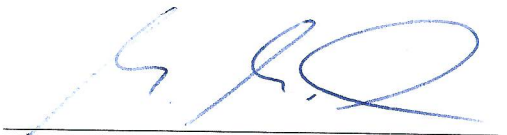
LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Prof. (HSG) Dr. Sascha Spohn

Präsident

Präsident
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg

für die ausführende Stelle:



Prof. Dr. Mario Mechtel

Projektleitung

Technische Universität Clausthal

Clausthal, den



Prof. Dr. Fabian Paetzel
Institutsdirektor am Institut für
Wirtschaftswissenschaften

Universität Vechta

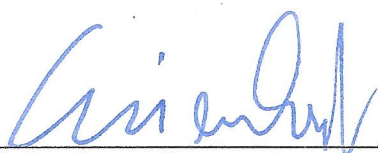
Vechta, den



Prof. Dr. Thomas Bals

Präsident (m.d.W.d.G.b.)

für die ausführende Stelle:



Prof. Dr. Gerald Eisenkopf

Projektleitung

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

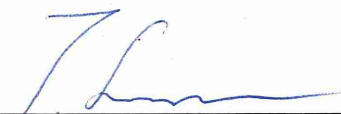
Oldenburg, den 30.06.2025



Prof. Dr. Ralph Bruder

Präsident

für die ausführende Stelle:

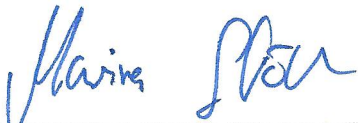


Prof. Dr. Jan Sauermann

Projektleitung

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Hannover, den 25.06.2005



Prof. Dr. Marina Schröder

Geschäftsführende Leiterin des
Instituts für Innovationsökonomik

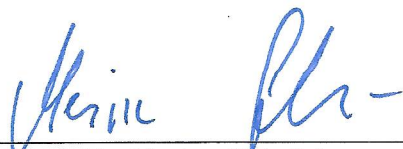
Hannover, den 26.06.2005



Prof. Dr. Christian Albert

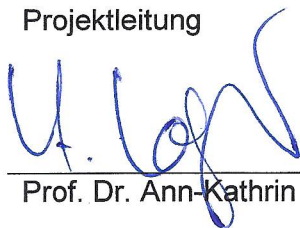
Geschäftsführender Leiter des
Instituts für Umweltplanung

für die ausführende Stelle:



Prof. Dr. Marina Schröder

Projektleitung



Prof. Dr. Ann-Kathrin Koessler

Projektleitung

Stiftungsuniversität Göttingen

Göttingen, den 26.6.2025

Der Präsident

Im Auftrag



Dr. Markus Gelhoet

Leiter Abteilung Finanzen und
Controlling

für die ausführende Stelle (Department für Volkswirtschaftslehre, Professur für
Mikroökonomik):



Prof. Dr. Holger A. Rau

Verantwortlicher Projektleiter

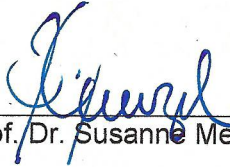


Prof. Dr. Claudia Keser

Leiterin

Universität Osnabrück

Osnabrück, den 17. JUNI 2025



Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl

Präsidentin

für die ausführende Stelle:



Prof. Dr. Robert Gillenkirch

Projektleitung

Anlage 1: Verarbeitungsschritte / Bestandteile Niedersachsen-Panel

Datenverarbeitung	Zugriff	Wirkbereich	Datenkategorien	besondere Kategorien	Zweck, Personenbezogene Daten?	Herkunft	
Datenbank	Anmeldung	Lüneburg	A	Persönliche Teilnehmer-ID, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, , Bankverbindung, Studiendaten: Geschlecht, Größe Wohnort (Einwohnerzahl), Angaben zur Teilnahme an Studien, Dokumentation Einwilligungserklärung (ggf. einschl. gesetzliche Vertreter)	Alle Daten über die TN sind hier hinterlegt, wobei jeder TN eine eindeutige ID zugewiesen bekommt. Vollen Zugriff auf diese Daten haben nur zwei Personen, die nicht an den wissenschaftlichen Auswertungen beteiligt sind.	Beim Betroffenen bei Anmeldung erhoben	
	Hosting						
	Pflege						
Datenerhebung	Koordinierung (Planung, Einladung der TN zu konkreten Studien)	Lüneburg	A	Teilnehmer-ID, E-Mail-Adresse, Anschrift		Kontaktdaten sind für die Einladung der TN notwendig	Datenbank
	Durchführung	Forschungseinrichtung der jeweiligen Studie	B, C, D, E, F, G, H	Teilnehmer-ID, Studiendaten (Alter, Geschlecht, Größe Wohnort [Einwohnerzahl], Zeitstempel, Fragebogenantworten)	in Einzelfällen Angaben zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere über politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit	Pseudonymisiert: keine sensiblen Daten. Forschende erhalten lediglich die ID	Online-Befragungsplattform
	Auszahlung der TN	Lüneburg	A	Anschrift, Bankverbindung		Bankdaten sowie Name der TN werden verschlüsselt an die Verwaltung weitergeleitet, die dann die Sammelüberweisung vornimmt	Datenbank
	Datenaufbereitung	Lüneburg	A	Teilnehmer-ID, Angaben zur Teilnahme an Studien, Studiendaten (Alter, Geschlecht, Größe Wohnort [Einwohnerzahl], Zeitstempel, Fragebogenantworten)	in Einzelfällen Angaben zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere über politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit	Pseudonymisierung der Daten (ID ist weiterhin in den Datensätzen enthalten)	Online-Befragungsplattform, Datenbank
	Studienübergreifende Datenaufbereitung	Lüneburg	A	Teilnehmer-ID, Studiendaten (Alter, Geschlecht, Größe Wohnort [Einwohnerzahl], Zeitstempel, Fragebogenantworten)	in Einzelfällen Angaben zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere über politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit	Studienübergreifende Auswertung mit anonymisierter Bereitstellung (ohne ID) gegenüber Forschenden	Online-Befragungsplattform, Datenbank
	Nacherhebungen / mehrmalige Erhebungen	Lüneburg	A	Teilnehmer-ID, Angaben zur Teilnahme an Studien, E-Mail-Adresse, Anschrift		Verbinden der Daten über die ID, Kontaktdaten für die erneute Einladung der TN notwendig	Online-Befragungsplattform, Datenbank
Datenverarbeitung	Auswertung	Forschungseinrichtung der jeweiligen Studie	B, C, D, E, F, G, H	Teilnehmer-ID, Studiendaten (Alter, Geschlecht, Größe Wohnort [Einwohnerzahl], Zeitstempel, Fragebogenantworten)	in Einzelfällen Angaben zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere über politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit	Nur pseudonymisierte Daten, ID ist in den Datensätzen erhalten	Online-Befragungsplattform

Anlage 2 –Subauftragnehmer

Partei	Stammdaten des Subauftragnehmers, Kontaktdaten	Aufgabenbereich	Datenkategorien
Partei 1	SoSci Survey GmbH Erchanbertstr. 6 81929 München E-Mail: privacy@soscisurvey.de	Bereitstellung Befragungsplattform s2survey.net	Teilnehmer-ID, Studiendaten (Alter, Geschlecht, Größe Wohnort [Einwohnerzahl], Zeitstempel, Fragebogenantworten) Fragebogenantworten in Einzelfällen mit Angaben zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO , insbesondere über politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit